

Richtlinien Fremdsprachen: Sprachkompetenz und Sprachaufenthalt

Erlassen von der Ausbildungsleitung am 1. September 2016 (Stand 1. September 2019)

Studierende Primarstufe sowie Studierende KU bei Wahl des Faches Englisch

Inhalt:

1. Zweck des Dokuments	1
2. Zeitlicher Ablauf Erwerb Sprachzertifikat und Fremdsprachenaufenthalt	2
3. Geforderte Sprachkompetenzen bei Studienbeginn	3
3.1. Nachweis B2-Niveau	3
3.2. Übertritt ins zweite Studienjahr	3
4. Internationales Sprachzertifikat Niveau C1	4
5. Hochschulinterne C1-Sprachprüfung bei Nicht-Bestehen der internationalen Zertifikate	5
6. Erlass des C1-Zertifikats	6
7. Fehlendes Sprachzertifikat bei Ausbildungsabschluss	7
8. Fremdsprachenaufenthalt	8
9. Anerkennung von Vorleistungen beim Fremdsprachenaufenthalt	10
10. Anerkannte Länder (Länderlisten)	12
11. Zuständigkeiten, Kontaktpersonen	14

1. Zweck des Dokuments

Studierende des Studiengangs Primarstufe sowie des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe mit Wahlfach Englisch müssen pro Sprache einen Sprachaufenthalt absolvieren und ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 erwerben. Im vorliegenden Dokument sind die Richtlinien für den Erwerb des C1-Zertifikats und für den Sprachaufenthalt zusammengefasst.

2. Zeitlicher Ablauf Erwerb Sprachzertifikat und Fremdsprachenaufenthalt

Die Tabelle 1 zeigt den zeitlichen Ablauf für den Erwerb des Sprachzertifikats und für den Fremdsprachenaufenthalt. Die Studierenden sollten bereits bei Studienbeginn über Sprachkompetenzen auf dem Niveau B2 gemäss [europäischem Referenzrahmen](#) verfügen. Bei ungenügenden Kenntnissen ist dringend empfohlen, bereits vor dem Studium die Sprachkompetenz zu verbessern.

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf für den Erwerb des Sprachzertifikats und den Sprachaufenthalt

	Sprachzertifikat	Sprachaufenthalt
Vor Studienbeginn	Selbständige Verbesserung der Sprachkompetenz bis mind. Niveau B2 (siehe 3.1)	Der Sprachaufenthalt muss vor oder während des Studiums absolviert werden, gemäss Regeln im Kapitel 8
1. Semester	Einstufungsprüfung schriftlich und mündlich. Wenn erfüllt: Bei Bedarf Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahl-Studiums zur Vorbereitung auf das C1-Niveau Wenn nicht erfüllt: Möglichkeit für Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahlstudiums zur Vorbereitung auf die interne B2-Prüfung	
2. Semester	Interne B2-Prüfung am Ende des 2. Semesters Das Niveau B2 muss bis spätestens 15. August nachgewiesen sein <u>Primarstufe</u> : Nur dann Übertritt ins 3. Semester <u>KU-Stufe</u> : Nur dann kann Englisch weiterstudiert werden	Bis zu Beginn des 6. Semesters: Sprachaufenthalt absolviert und alle Kopien der Nachweise eingereicht
3. – 5. Semester	Bei Bedarf Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahlstudiums	
6. Semester	Bis Ende 6. Semesters (spätestens 1 Monat vor der Diplomfeier) (siehe Kap. 4): C1 Für Primar mind. in einer Fremdsprache C1-Zertifikat erworben und Kopie davon eingereicht Für KU mit Englisch C1-Zertifikat erworben, Kopie davon eingereicht	

Der Eintrag der Zertifikate und des Aufenthalts in das Transcript of Records erfolgt ein- bis zweimal pro Semester. Es gibt keine Credits für Sprachzertifikate oder Aufenthalte.

3. Geforderte Sprachkompetenzen bei Studienbeginn

Die Sprachkompetenzen in Englisch und/oder Französisch sollten bereits zu Beginn des Studiums auf dem Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen (siehe Tabelle 2) liegen. Idealerweise verfügen die Studierenden bereits über ein internationales Sprachzertifikat B2 oder höher oder über eine Schlussnote von mindestens 4 im Vorkurs der PH Zug. Alle Studierenden, die bei Studienbeginn über keines der in Tabelle 2 aufgeführten internationalen C1-Zertifikate verfügen, absolvieren in der Einführungswoche eine schriftliche Einstufungsprüfung, damit ihr aktueller Sprachstand festgestellt werden kann.

3.1. Nachweis B2-Niveau

Das B2-Niveau kann auf folgende Arten nachweisen werden:

- Einreichen der Kopie eines internationalen B2-Zertifikats (nicht älter als 5 Jahre) oder C1 oder höher (ohne Frist) an die Kanzlei vor Studienbeginn (siehe Tabelle 2).
- Mind. Note 4 in der Französisch- resp. Englischprüfung des Vorkurses an der PH Zug.
- Einreichen der Kopie eines internationalen B2-Zertifikats (nicht älter als 5 Jahre) oder eines Zertifikats C1 oder höher (ohne Frist) an die entsprechende Dozentin gleich nach Studienbeginn (siehe Tabelle 2).
- Erreichen des Niveaus B2 in der schriftlichen und mündlichen Einstufungsprüfung bei Studienbeginn.
- Erreichen des Niveaus B2 in der internen B2-Prüfung (schriftlich und mündlich) im Mai des ersten Studienjahres.

Eine Maturität, auch von einem zweisprachigen Maturitätslehrgang, reicht als Nachweis nicht aus.

Die mündliche Einstufungsprüfung bei Studienbeginn muss nur von denjenigen Studierenden absolviert werden, die den B2-Nachweis noch erbringen müssen. Dies gilt auch für die interne B2-Prüfung am Ende des zweiten Semesters.

3.2. Übertritt ins zweite Studienjahr

Für **Studierende des Studiengangs Primarstufe** ist ein Übertritt ins zweite Studienjahr nur möglich, wenn bis zum 15. August des Zwischensemesters zwischen 2. und 3. Semester das Niveau B2 nachgewiesen wurde, ansonsten muss das Studium unterbrochen werden, bis ein externes internationales B2- oder C1-Zertifikat vorliegt. Ein Wiedereinstieg ins Studium ist jeweils nur im September möglich.

Studierende des Studiengangs Primarstufe **mit zwei Fremdsprachen**, die bis zum 15. August nur in einer der beiden Sprachen ein B2 vorlegen können, können in das 2. Studienjahr übertreten, jedoch das Studium in der zweiten Fremdsprache nicht fortsetzen.

Für den **Studiengang Kindergarten-Unterstufe**: das Fach Englisch kann im 2. Studienjahr nur weiterstudiert werden, wenn bis zum 15. August des Zwischensemesters zwischen 2. und 3. Semester der B2-Nachweis vorliegt.

4. Internationales Sprachzertifikat Niveau C1

Um auf der Primarstufe eine Fremdsprache unterrichten zu können, müssen Studierende bis Studienende das Sprachkompetenzniveau C1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Prüfung wird extern abgelegt und muss von den Studierenden selbst organisiert werden. Das Niveau ist anspruchsvoll. Gerade deshalb ist es ratsam, während des Fremdsprachenaufenthalts zumindest teilweise eine Sprachschule zu besuchen.

Um die Studierenden im Aufbau ihrer Sprachkompetenz zu unterstützen, bietet die PH Zug Sprachkurse auf verschiedenen Niveaus an. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die von der PH Zug anerkannten internationalen Sprachzertifikate. Die PH Zug empfiehlt im Englisch das CAE und bereitet in ihren Kursen ausschliesslich auf diese Prüfung vor.

Tabelle 2: Übersicht über die von der PH Zug anerkannten internationalen Sprachzertifikate für Französisch und Englisch

	Französisch	Englisch	
Europäischer Referenzrahmen	CIEP Centre international d'études pédagogiques	University of Cambridge	IELTS (General or Academic)
C2	DALF C2	Certificate of Proficiency in English (CPE)	Band 8.5 - 9
C1	DALF C1	Certificate in Advanced English (CAE) **	Band 7- 8
B2	DELF B2	First Certificate in English (FCE)	Band 5.5 – 6.5

** Ab Jan. 2015 gilt auch ein Cambridge English First (FCE) mit einer Punktzahl von mindestens 180 als C1-Zertifikat.

Die Kopien der internationalen Sprachzertifikate werden, sobald erworben (spätestens bis ein Monat vor der Diplomfeier), der entsprechenden Dozentin ins Fach gelegt (Emmanuelle Olivier für Französisch, Olivia Green für Englisch). Fehlende C1 Zertifikate haben Konsequenzen für den Abschluss (siehe Kapitel 7)

5. Hochschulinterne C1-Sprachprüfung bei Nicht-Bestehen der internationalen Zertifikate

Studierende, welche die internationalen Zertifikate auf dem Niveau C1 knapp nicht bestanden haben, können sich für die hochschulinterne berufsspezifische C1-Sprachprüfung anmelden (Bedingungen siehe Tabelle 3). Diese mündliche Prüfung wird von den drei Hochschulen PH Luzern, PH Schwyz und PH Zug gemeinsam an der PH Luzern durchgeführt und findet zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) statt. Sie kann einmal wiederholt werden und ist kostenpflichtig. Daneben ist es weiterhin möglich, ein international anerkanntes C1-Zertifikat einzureichen (anerkannte Zertifikate siehe Tabelle 2).

Die Prüfungsdaten, weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden sich auf [Homepage der PH Luzern](#).

Tabelle 3: Bedingungen für die Anmeldung zur internen C1-Prüfung

a) Ein erfolgloser Versuch, ein internationales C1-Zertifikat zu erwerben.

b) In dieser Prüfung wurde folgende Minimalpunktzahl erreicht:

Französisch

- *DALF C1*: 45 Punkte

Englisch

- *Cambridge English: Advanced (CAE)*: 176 Punkte (bis 2014: 54 Punkte)
- *IELTS (general or academic strand)*: 6.5 Punkte

6. Erlass des C1-Zertifikats

Unter bestimmten Bedingungen kann das C1-Zertifikat erlassen werden. Die Tabelle 4 gibt Auskunft über die Bedingungen, welche für einen Erlass erfüllt sein müssen. Dafür muss das entsprechende Formular «Antrag Erlass C1-Zertifikat» (Extranet) bei Emmanuelle Olivier (Französisch) resp. Olivia Green (Englisch) eingereicht werden. Bei Fällen, die in der Tabelle nicht genannt aber vergleichbar sind, ist eine Abklärung sur Dossier möglich.

Tabelle 4: Bedingungen für den Erlass des C1-Zertifikats

Fremdsprachiger Elternteil
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In einer Familie aufgewachsen, in der die entsprechende Fremdsprache gesprochen wird, mit entsprechendem fremdsprachigen Elternteil <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben sowie Sprechen
Fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 3 Jahren
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der gewählten Sprache während mindestens drei Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebiets (z. B. <i>lycée français</i> oder <i>international school</i>) besucht <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht.
Abschluss an Universität im Sprachgebiet
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Universität oder einer anderen tertiären Institution im Sprachgebiet erlangt und mind. 75 % der Kurse in der entsprechenden Sprache absolviert. <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht.

7. Fehlendes Sprachzertifikat bei Ausbildungsabschluss

Die PH Zug empfiehlt dringend, das Fremdsprachenzertifikat auf C1-Niveau im Verlauf des Studiums zu absolvieren.

Studierende des Studiengangs **Primarstufe mit nur einer Fremdsprache**, die am Ende der Ausbildung kein C1-Zertifikat vorlegen können, erhalten kein Lehrdiplom. Es ist mit schlechteren Chancen beim Bewerben und mit Lohneinbußen von bis zu 20% auf den Anfangslohn zu rechnen.

Studierende der **Primarstufe, die beide Fremdsprachen** studieren, aber bis 1 Monat vor der Diplomierung nur in einer der beiden Sprachen ein C1-Zertifikat vorlegen können, erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, jedoch mit einer Lehrberechtigung nur für die Fremdsprache, in der sie das Niveau C1 erreicht haben.

KU-Studierende, die bis 1 Monat vor der Diplomierung kein C1-Zertifikat im Englisch vorweisen können, erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, aber ohne Lehrberechtigung für das Fach Englisch.

Auch nach Beendigung der Ausbildung kann die hochschulinterne, mündliche C1 -Prüfung abgelegt werden, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (siehe Kapitel 5). Das Einreichen eines internationalen C1-Zertifikats ist weiterhin möglich.

Sobald Studierende der Primarstufe mit einer Fremdsprache das fehlende C1 Zertifikat nachreichen, erhalten sie ihr Lehrdiplom. Studierende der Primarstufe, welche das Studium der zweiten Fremdsprache und Studierende des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe, welche das Wahlfach Englisch nicht abschliessen, können die Lehrberechtigung nach Abschluss des Studiums im Rahmen eines Diplomerweiterungsstudiums erwerben. Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet.

Die Regelungen zur Einreichung der C1-Zertifikate können sich im Laufe der Zeit ändern. Es liegt in der Verantwortung der Absolventinnen und Absolventen, sich diesbezüglich zu informieren. Die PH Zug kann nicht garantieren, dass ein Diplom nach bisherigen Bedingungen mit einer langjährigen Verzögerung ausgestellt werden kann.

8. Fremdsprachenaufenthalt

Der Fremdsprachenaufenthalt dient der Erweiterung der Kompetenz in der/n Fremdsprache/n, für die sich die Studierenden qualifizieren und später unterrichten wollen. Er trägt insbesondere zur Verbesserung der mündlichen Sprachkompetenz bei. Der Fremdsprachenaufenthalt erhöht auch das persönliche Verständnis für die Kultur des entsprechenden Sprachraums und sensibilisiert für kulturelle Prägungen.

Tabelle 5: Erforderliche Wochen für den Fremdsprachenaufenthalt

Studienprogramm	Studium einer Fremdsprache	Studium von zwei Fremdsprachen
Primarstufe (PS)	10 Wochen 6 Wochen am Stück	14 Wochen pro Sprache mind. 6 Wochen am Stück
Kindergarten/Unterstufe (KU) bei Wahl des Faches Englisch	10 Wochen 6 Wochen am Stück	-

Weiter Bestimmungen:

- Aufenthalte von **weniger als 2 Wochen am Stück** werden nicht angerechnet.
- Schifffahrten werden nicht angerechnet.
- Es müssen **mindestens 6 Wochen am Stück** in Ländern der Listen 1A bzw. 1B absolviert werden (Kapitel 10). Für die verbleibenden Wochen sind auch Länder der Listen 2A bzw. 2B anerkannt. In zweisprachigen Gebieten zählen nur Ortschaften, in denen die gewählte Fremdsprache die Mehrheitssprache ist.
- Studierende, die während des Semesters ein Unterrichtspraktikum im entsprechenden Sprachgebiet absolvieren, können die geforderten 6 Wochen am Stück aufteilen.

Für Studierende der Primarstufe muss der Fremdsprachenaufenthalt bis zu Beginn des sechsten Semesters absolviert werden und ist Bedingung für die Diplomierung.

Studierende der Primarstufe, die beide Fremdsprachen studieren, aber bei Studienabschluss nur in einer der beiden Sprachen ein C1-Zertifikat vorlegen können, müssen entweder einen Aufenthalt von mind. 10 Wochen in dieser Fremdsprache absolviert haben oder einen Aufenthalt von insgesamt 14 Wochen in zwei Fremdsprachen vorlegen können, wovon mindestens 6 Wochen in beiden Fremdsprachen.

KU-Studierende, die bis zu Beginn des 6. Semesters ihren Fremdsprachenaufenthalt fürs Englisch nicht absolviert haben, erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, aber ohne Lehrberechtigung für das Fach Englisch.

Für die Organisation des Aufenthalts sind die Studierenden selber verantwortlich. Bei der Planung des Aufenthalts gilt es zu bedenken, dass «nur» Reisen allein erfahrungsgemäss wenig dazu beiträgt, die Sprachkompetenz entscheidend zu verbessern. Die PH Zug empfiehlt daher den Besuch einer Sprachschule. Kataloge von diversen Sprachschulen sind im Raum 018 zu finden. Im Dokument «Fremdsprachen: Linksammlung» (Homepage PH Zug) finden sich zudem zahlreiche Hinweise auf nützliche Webseiten, insbesondere für die Organisation des Fremdsprachenaufenthalts.

Sämtliche Aufenthalte müssen mittels Formular «Nachweis Fremdsprachenaufenthalte» (Extranet) und Kopien von Bestätigungen in Papierform nachgewiesen werden (für Französisch und/oder Englisch bei Olivia Green). Die offiziellen Dokumente müssen belegen, dass die Studentin, der Student während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Sprachgebiet war (z. B. Bestätigung einer Sprachschule, Bordkarten mit Jahresangabe plus Rechnung der Unterkunft oder Bankkontoauszüge). Sobald jeweils ein weiterer Teil des Aufenthaltes geleistet wurde, ist ein weiteres Nachweisformular mit Bestätigungen der zusätzlich geleisteten Wochen in Papierform einzureichen.

Allen Studierenden wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums zumindest einen Teil des Sprachaufenthalts zu absolvieren. Der Sprachaufenthalt ist unabhängig davon zu leisten, ob jemand bereits über ein C1-Zertifikat verfügt oder nicht. Bei entsprechenden Vorleistungen kann der Sprachaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden (siehe Kapitel 9).

9. Anerkennung von Vorleistungen beim Fremdsprachenaufenthalt

Im Falle von Zweisprachigkeit, Studium bzw. beruflicher Tätigkeit im Sprachgebiet oder bereits vor Aufnahme des Studiums absolvierten (Sprach-)Aufenthalten kann der Fremdsprachenaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden. Zu den Bedingungen für die Anerkennung von Vorleistungen siehe Tabelle 6. Unter «Sprachgebiet» werden hier lediglich die Länder der Länderlisten 1A und 1B (siehe Kapitel 10) verstanden.

In der ersten Studienwoche werden die Studierenden gebeten, die Bestätigungen von bereits geleisteten Aufenthalten zusammen mit dem Formular «Nachweis Fremdsprachenaufenthalte» (Extranet) bei Olivia Green in Papierform einzureichen. Auch bei den Vorleistungen müssen die offiziellen Dokumente belegen, dass die Studentin, der Student während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Sprachgebiet war.

Tabelle 6: Bedingungen für die Anerkennung von Vorleistungen Fremdsprachenaufenthalt

Zweisprachigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgewachsen im Sprachgebiet. 	Aufenthalt wird erlassen
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets, jedoch mit fremdsprachigem Elternteil und regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur. 	Aufenthalt wird erlassen
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebietes mit fremdsprachigem Elternteil und mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache, aber ohne regelmässigem Kontakt zur Zielkultur. 	Wird als 4 Wochen anerkannt
International Baccalaureate (ohne Zeitlimite)	
<ul style="list-style-type: none"> • Baccalaureate in der entsprechenden Fremdsprache in einer internationalen Schule (z.B ISZL, <i>Lycée Français</i>) 	Wird als 4 Wochen anerkannt
Austauschjahr, Studium, berufliche Tätigkeit im Sprachgebiet (ohne Zeitlimite)	
<ul style="list-style-type: none"> • Austauschjahr im Sprachgebiet • Studium im Sprachgebiet • Berufliche Tätigkeit im Sprachgebiet 	Absolvierte Wochen werden anerkannt

Sprachaufenthalte im Sprachgebiet		
	Innerhalb der letzten 6 Jahre vor Studienbeginn	Länger als 6 Jahre vor Studienbeginn
Sprachaufenthalt von mind. 10 Wochen absolviert	Aufenthalt wird erlassen	Wird als 6 Wochen anerkannt
Sprachaufenthalt von 2-9 Wochen absolviert	Absolvierte Wochen werden anerkannt	Die Hälfte der absolvierten Wochen wird anerkannt

Weitere Bestimmungen:

- **Aufenthalte von weniger als 2 Wochen am Stück werden auch bei den Vorleistungen nicht angerechnet.**
- Falls Vorleistungen die vorgeschriebenen Wochen am Stück nicht beinhalten, werden diese Wochen dennoch angerechnet. Jedoch sind die noch verbleibenden Wochen am Stück zu leisten.
- Bei den Vorleistungen können Aufenthalte in Ländern der Länderliste 2A resp. 2B (siehe Kapitel 10) anerkannt werden, jedoch müssen die verbleibenden Wochen in Ländern der Liste 1A resp. 1B verbracht werden.

10. Anerkannte Länder (Länderlisten)

Die Länder gemäss den folgenden vier Listen werden für den Fremdsprachenaufenthalt gemäss den obigen Ausführungen unterschiedlich anerkannt. In zweisprachigen Gebieten zählen nur Ortschaften, in denen die gewählte Fremdsprache die Mehrheitssprache ist. Dies gilt für die Länder aller vier folgenden Listen.

Länderliste 1A - Englisch
Grossbritannien
Irland
USA
Kanada (englischsprachiger Teil)
Australien
Neuseeland
Südafrika

Länderliste 1B - Französisch
Frankreich
Belgien (französischsprachiger Teil)
Kanada (französischsprachiger Teil)
Westschweiz

Länderliste 2A - Englisch		
Antigua and Barbuda	Lesotho	Seychelles
Bahamas	Liberia	Sierra Leone
Barbados	Malawi	Singapore
Belize	Malta	Solomon Islands
Botswana	Marshall Islands	Somaliland
Cameroon	Mauritius	South Sudan
Cook Islands	Namibia	Sudan
Dominica	Nauru	Swaziland
Eritrea	Nigeria	Tanzania

Federated States of Micronesia	Niue	Tonga
Fiji	Pakistan	Trinidad and Tobago
Gambia	Palau	Tuvalu
Ghana	Papua New Guinea	Uganda
Grenada	Philippines	Vanuatu
Guyana	Rwanda	Zambia
India	Saint Kitts and Nevis	Zimbabwe
Jamaica	Saint Lucia	
Kenya	Saint Vincent and the Grenadines	
Kiribati	Samoa	

Quelle: http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_territorial_entities_where_English_is_an_official_language, besucht am 11. November 2014

Länderliste 2B - Französisch		
Bénin	Djibuti	Niger
Burkina Faso	Gabon	République démocratique du Congo
Burundi	Guinée Conakry	Rwanda
Cameroun	Guinée Équatoriale	Sénégal
Centrafrique	Haiti	Seychelles
Comores	Luxembourg	Tchad
Congo	Madagascar	Togo
Côte d'Ivoire	Mali	Vanuatu

Quelle: http://www.univ-brest.fr/www-copy/menu/INTERNATIONAL/Venir___I_UBO/A_titre_indiv-duel/Proc%C3%A9dure+CEF+en+L1+et+L2/Liste_des_pays-_langue_officielle_fran_ais, besucht am 25. November 2014

11. Zuständigkeiten, Kontaktpersonen

Name	Zuständig für
Emmanuelle Olivier emmanuelle.olivier@phzg.ch	Fachverantwortung Französisch Beratung Fremdsprachenaufenthalt Französisch Koordination Sprachkurse Französisch und Studium mit zwei Fremdsprachen Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Französisch
Olivia Green olivia.green@phzg.ch	Beratung Fremdsprachenaufenthalt Englisch Koordination Sprachkurse Englisch Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Englisch Kontrolle Nachweis Fremdsprachenaufenthalt Englisch und Französisch
Sylvia Nadig sylvia.nadig@phzg.ch	Fachschaftsleitung Fremdsprachen Gesamtverantwortung im Bereich Fremdsprachen